

Rentenanpassung zum 01.07.2014
für Manfred Meier



Deutsche Post AG • Niederlassung Renten Service • 13497 Berlin

Herr Manfred Meier
Mohnheide 17
34777 Maisenbohn

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Absender:
Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
Flohstraße 21, 13507 Berlin

Telefon 0180 6 12 45 78
(20 Ct/Anruf aus dt.
Festnetz; max 60 Ct aus dt.
Mobilfunknetzen)

Telefax 0221-5692-776

Rentenanpassung zum 01.07.2014

Ihre Altersrente (972 43 300829 A 997 11)

www.rentenservice.de

Sehr geehrter Herr Meier,

die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung werden zum 01.07.2014 angepasst. Wie sich die Anpassung auf die Höhe Ihrer Rente auswirkt, zeigen wir Ihnen in diesem Bescheid.

Bisherige und neue Beträge i m Vergleich

	Bisheriger Betrag	Betrag ab 01.07.2014
	EUR Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	983,67	1.000,00
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	80,66	82,00
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	20,17	20,50
Die laufende Zahlung beträgt	882,84	897,50

Der neue Betrag der laufenden Zahlung wird zum 30.06.2014 zum ersten Mal ausgezahlt.

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge erhalten Sie ab der nächsten Seite.

Rentenanpassung zum 01.07.2014
Manfred Meier
Ihre Altersrente (972 43 300829 A 997 11)

Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge

• Höhe der Rente

Der aktuelle Rentenwert steigt um 1,67 % von 28, 14 EUR auf 28,61 EUR.

Durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts verändert sich die Höhe der monatlichen Rente.

• Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher müssen Sie einen Beitrag zahlen. Ihr Beitrag richtet sich nach dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % und der Höhe Ihrer Rente. Einen Teil des Beitrags tragen Sie selbst, den anderen Teil tragen wir. Unser Anteil ist etwas geringer als Ihr Anteil.

Ihr Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ändert sich wegen der veränderten Höhe der Rente.

Um unseren Anteil an Ihrem Beitrag zu berechnen, werden zunächst 0,9 Prozentpunkte vom allgemeinen Beitragssatz abgezogen. Daraus ergeben sich 14,6 %. Dann werden 14,6 % Ihrer Rente berechnet. Die Hälfte davon ist unser Anteil an Ihrem Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Ihr Anteil ergibt sich, wenn man den Beitrag berechnet und davon unseren Anteil abzieht. Beide Anteile leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

Berechnung des neuen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 15,5 %.

Beitrag zur Krankenkasse: DAK

15,5 % von 1.000,00 EUR = 155,00 EUR

Berechnung unseres Anteils

15,5 % · 0,9 % = 14,6 %

14,6 % von 1.000,00 EUR = 146,00 EUR

davon die Hälfte

146,00 EUR : 2 = 73,00 EUR

Ihr neuer Anteil am Beitrag ist

155,00 EUR - 73,00 EUR = **82,00 EUR**

• Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung

Sie sind pflichtversichert in der sozialen Pflegeversicherung. Daher müssen Sie einen Beitrag zahlen. Den Beitrag tragen Sie selbst. Ihr Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ändert sich wegen der veränderten Höhe der Rente. Er beträgt 2,05 % Ihrer Rente. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Berechnung des neuen Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung

Ihr Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 2,05 %.

Ihr neuer Beitrag ist

2,05 % von 1.000,00 EUR = **20,50 EUR**

Worüber müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung rechtzeitig informieren?

Umstände, die Ihren Anspruch auf Rente oder die Höhe der Rente beeinflussen können, müssen Sie Ihrem Träger der Rentenversicherung umgehend mitteilen. Frühere Hinweise zu Mitteilungspflichten gelten nach wie vor. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Hinweise in Ihren Rentenbescheiden.

Hinweise zum Anpassungsbescheid

• Warum erhalte ich diesen Bescheid?

Dieser Bescheid ersetzt ab 01.07.2014 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats.

Rentenanpassung zum 01.07.2014
Manfred Meier
Ihre Altersrente (972 43 300829 A 997 11)

- **Höherbewertung von Zeiten der Kindererziehung für Geburten vor 1992**

Wegen einer Rechtsänderung gibt es ab dem 01.07.2014 voraussichtlich einen Zuschlag für Kindererziehung bei vor 1992 geborenen Kindern. Dieser Zuschlag wird in der Öffentlichkeit auch als "Mütterrente" bezeichnet. In diesem Bescheid ist der Zuschlag noch nicht enthalten. Alle Renten bei denen der Zuschlag zu berücksichtigen ist, werden neu berechnet. Wenn Sie hiervon betroffen sind, erhalten Sie unaufgefordert weiteren Bescheid von dem für Sie zuständigen Träger der Rentenversicherung. Wegen der Vielzahl der Fälle kann dies einige Zeit dauern. Sie müssen dafür keinen Antrag stellen und keinen Widerspruch gegen diesen Bescheid erheben.

- **Muss ich meine Rente versteuern?**

Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente.

Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Bitte benachrichtigen Sie Ihren Träger der Rentenversicherung, wenn Sie für die Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung über die Höhe Ihrer Rente benötigen. Diese wird Ihnen auf Wunsch gern ausgestellt.

Die gezahlten Renten werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer übermittelt. Zu diesen Meldungen sind die Träger der Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet.

Bitte prüfen Sie auf jeden Fall, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

- **Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Adresse ändert - wen muss ich informieren?**

Die Rente wird durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt. Informieren Sie bitte den Renten Service der Deutschen Post AG, wenn sich zum Beispiel Änderungen bei Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Anschrift ergeben. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern.

Die Adresse ist:

Deutsche Post AG

Niederlassung Renten Service. 13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Zeichen an:

- für die Altersrente: 972 43 300829 A 997 11

- **Ich bin bei einer anderen Krankenkasse versichert, als in diesem Bescheid angegeben.**

An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Krankenkasse. Diesen Bescheid sollten Sie dann dort vorlegen.

- **Die Beitragssätze für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung sollen sich 2015 ändern. Was muss Ich dazu wissen?**

Für das Jahr 2015 sind Änderungen sowohl des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung als auch des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu erwarten. Der Entwurf eines „Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds“ (5. SGB XI-ÄndG) sieht ab dem 01.01.2015 eine Erhöhung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,3 Beitragssatzpunkte vor. Von diesem Zeitpunkt an würde der Beitragssatz für Sie daher 2,35 % betragen.

Rentenanpassung zum 01.07.2014
Manfred Meier
Ihre Altersrente (972 43 300829 A 997 11)

Darüber hinaus soll sich nach dem Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung“ für Rentner zum 01.03.2015 auch die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ändern. Von diesem Zeitpunkt an sollen die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente nach einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % berechnet werden.

Diese Beiträge sollen je zur Hälfte von Ihnen und von uns getragen werden. Daneben kann Ihre Krankenkasse einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, den Sie alleine tragen müssen. Die Höhe des Zusatzbeitrags hängt von der Höhe Ihrer Rente und der Höhe des Zusatzbeitragssatzes ab, den Ihre Krankenkasse in ihrer Satzung festlegen wird.

Treten die Änderungen wie geplant in Kraft, wirkt sich dies auf die Höhe der Beiträge aus, die Sie als Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen haben.

Ab dem 01.01.2015 wäre daher Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung neu zu berechnen. Ihre Beiträge zur Krankenversicherung wären ab dem 01.03.2015 auf der Grundlage des allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % und unter Berücksichtigung des Zusatzbeitragssatzes Ihrer Krankenkasse neu zu berechnen.

Es ist vorgesehen, Sie über die geänderte Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung (ab Januar 2015) und Ihrer Krankenversicherungsbeiträge (ab März 2015) auf dem Kontoauszug Ihrer Bank zu informieren. Nur in Ausnahmefällen werden Sie hierüber einen gesonderten Bescheid erhalten.

• **Kann ich eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids bekommen?**

Es ist leider nicht möglich, eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids herzustellen. Falls erforderlich, legen Sie bitte bei anderen Stellen eine Kopie dieses Bescheids vor. Falls Sie den Original-Bescheid abgeben müssen, achten Sie darauf, dass er Ihnen zurückgegeben wird.

• **Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheids?**

Rechtsgrundlage der Rentenanpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2014.

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.

- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern sowie den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.

- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter Ihrer Kommunalverwaltung wenden.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.

Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin)

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen. Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund